

Hinweise zur Qualifikationen für beauftragte Personen und Mitarbeiter im Bereich Luftverkehr

Die erfolgreiche Anwendung von Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern und die Erreichung der Zielsetzungen hängen sehr stark von dem Bewusstsein aller Beteiligten für die damit verbundenen Risiken ab und von einem gründlichen Verständnis der Vorschriften. Dies kann nur durch sorgfältig ausgearbeitete und auf dem Laufenden gehaltene Pläne für die Grund- und Wiederholungsschulungen, aller an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen, erreicht werden.

I. Allgemein

Alle Personen, die sich mit der Versandvorbereitung, der Abfertigung und der Beförderung von Gefahrgut im Luftverkehr befassen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Einweisungsschulung teilgenommen haben und spätestens nach 24 Monaten eine Wiederholungsschulung besuchen und im Anschluss an jede Schulung eine Prüfung absolvieren (IATA-DGR, Abschnitt 1.5.0).

Die Schulungen können als Lehrgang oder im Selbststudium durchgeführt werden. Die Schulungsunterlagen benötigen eine Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Mindestanforderungen an die Schulungsinhalte und die Beschreibung, welche Kategorie für die einzelnen Arbeitsgruppen notwendig ist, sind in den Tabellen 1.5 A, 1.5 B und 1.5 C der IATA-DGR anschaulich dargestellt.

Folgende Schulungsveranstalter sind vom Luftfahrtbundesamt (LBA) für die Durchführung von IATA-Schulungen der Personalkategorie 1 bis 12 anerkannt:

[Liste der Schulungsveranstalter](#)

II. Lehrkräfte

Die Schulungen dürfen nur von Lehrkräften durchgeführt werden, die im Besitz eines gültigen Zertifikates einer Gefahrgutvollschulung sind, wie sie für die Personalkategorie 6 vorgesehen ist. Außerdem müssen die Lehrkräfte über angemessene didaktische Fähigkeiten verfügen und selbst mindestens alle 24 Monate einen entsprechenden Kurs abhalten oder an einer Wiederholungsschulung teilnehmen (IATA-DGR, Abschnitt 1.5.6)

Die Dauer der Vollschulung für die Personalkategorie 6 beträgt für die Einweisungsschulung (alle Gefahrenklassen) 5 Tage und für die Wiederholungsschulung (alle Gefahrenklassen) 3 Tage. Eine Verkürzung der Dauer der Schulung ist für alle Personalkategorien außer 6 zulässig, wenn die von den Teilnehmern ausgeübte Tätigkeit auf wenige Gefahrenklassen beschränkt ist oder die Teilnehmer einem reduzierten Anforderungsprofil entsprechen. Eine solche Beschränkung ist klar im Lehrzertifikat auszuweisen.

Nach erfolgter Schulung ist ein schriftlicher Abschlusstest (bei Ersts Schulung und Wiederholungsschulung) zu absolvieren.

Dafür sind 80 Prozent der zu erreichenden Höchstpunktzahl erforderlich.

III. Überwachung

Zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Schulungen ist das **Luftfahrtbundesamt, Abt. B 6**, Fachbereich Gefahrgut, Tel. (06142) 94 61-0. Die Teilnehmerunterlagen sind mindestens für die Zeit der Gültigkeit aufzubewahren und auf Anforderung der aufsichtsführenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.